

Bearbeitungshinweise und Erläuterung zum Berechnungsbogen des Elternbeitrags



Allgemeine Hinweise:

Grundsätzlich soll die aktuelle finanzielle Situation in der Familie dargestellt werden, wie sie zum Zeitpunkt des Beginns/Fortführung der Hilfe ist. Die Vorlage von Belegen ist nur bei der Kindertagespflege oder auf Anforderung notwendig.

Es gibt hiervon eine Ausnahme: Bei Einstufung in Stufe VI (Höchststufe), ist der Eintrag der Einkommenshöchststufe VI und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder ist ausreichend.

Hinweise zum Einkommen und den anrechenbaren Belastungen:

Hier ist das bisherige Netto-Erwerbseinkommen einzutragen, von **beiden** Elternteilen wenn sie nicht getrennt leben. (Bei Alleinerziehenden das Netto-Erwerbseinkommen des Elternteils, welches im Haushalt mit dem Kind lebt zzgl. Unterhalt). Das Einkommen des getrenntlebenden 2. Elternteils bleibt unbeachtet.

Sollte sich durch Arbeitsaufnahme das Familieneinkommen erhöhen, ist das zu erwartende Nettoeinkommen einzutragen, da ansonsten eine kurzfristige weitere Beitragsermittlung erfolgen müsste. Bei der Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit kann dies aufgrund des letzten Steuerbescheides erfolgen, wenn der Jahresgewinn auf eine Monat gerechnet wird und sich **keine** wesentlichen Veränderungen ergeben werden, eine Gewinnprognose auf zukünftige Einnahmen ist ebenfalls möglich (auf Monate gerechnet). Beim Bezug von Elterngeld bleibt ein Betrag von 300 € anrechnungsfrei. Bei der Auszahlungsvariante halber Monatsbeitrag bei doppelter Laufzeit ein Betrag von 150 €. Beim Kindergeldbezug ist nur das Kindergeld für das Kind, welches Hilfe in Anspruch nimmt, einzutragen.

Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und sonstige Einnahmen werden auf einen Monatsbetrag gleichmäßig geteilt. (Beispiel: Weihnachtsgeld 2400 € geteilt durch 12 Monate = 200€ pro Monat)

Ermittlung der anrechenbaren Belastungen:

Hier sind Jahres-, Halb- oder Vierteljahresbeträge auf Monatsbeträge herunter zu rechnen, sogenannte Kombi-Versicherungen wenn möglich bitte aufschlüsseln. Beim Eintrag einer Haftpflichtversicherung ist grundsätzlich eine Privathaftpflichtversicherung anrechenbar. Eine Kfz-Haftpflichtversicherung kann nur anerkannt werden, wenn **keine** Kilometerpauschale bei den Fahrtkosten eingetragen wird. Eine Risikolebensversicherung zeichnet sich dadurch aus, dass **keine** spätere Auszahlung eines Guthabens erfolgt; bei kombinierter Risiko- und Kapitallebensversicherung ist der Risikoanteil anzugeben. Unterhaltszahlungen können als besondere Belastung eingetragen werden, wenn diese Zahlungen für Kinder aus anderen Beziehungen und/oder früheren Ehepartner erfolgen. Beim Eintrag der Fahrtkosten, ist die einfach Entfernung vom Wohnort zur Arbeitsstätte maßgebend; diese Kilometerzahl wird dann mit 5,20 € je Kilometer im Monat angerechnet. (Beispiel: Entfernung von A nach B beträgt 15 km. Rechnung $15 \times 5,20 \text{ €} = 78\text{€}$. Die einfachen Wegstrecke darf mit maximal 40 Kilometern angegeben werden. Die restlichen Kilometer werden nicht berücksichtigt. (Rechnung $40 \times 5,20 \text{ €} = 208 \text{ €}$ Maximalbetrag)

Merkblatt zur einkommensabhängigen Elternbeitragsfestsetzung



Sehr geehrte Eltern,

für die Betreuung eines Kindes sind in den folgenden zwei Fällen Elternbeiträge an die Kindertagesstätte zu entrichten:

- Ihr Kind nimmt einen Platz in Anspruch, ist aber noch keine zwei Jahre alt.
- Ihr Kind ist ein Schulkind, das einen Hortplatz belegt.

Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren sowie für Hortkinder richtet sich nach Ihrem Familieneinkommen und der Anzahl der Kinder, für die Sie Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen erhalten. Im Rhein-Lahn-Kreis gelten zurzeit die vom Jugendhilfeausschuss festgelegten einheitlichen Elternbeiträge (siehe nachfolgende Übersicht).

Um den Verwaltungsaufwand für die Kitas, Sie und für uns so gering wie möglich zu halten, haben wir uns entschlossen, die Beitragshöhe durch eine Selbsteinschätzung der Eltern zu ermitteln.

Den Beitrag ermitteln Sie bitten anhand des Berechnungsbogens (Blatt 2). Füllen Sie danach die Erklärung (Blatt 3) aus. Abschließend händigen Sie bitte beides der Kita-Leitung aus.

Sollte sich Ihr Einkommen wesentlich verändern, ist eine Neuberechnung vorzunehmen. Setzen Sie sich in diesem Fall mit uns in Verbindung.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Kreisjugendamt unter der Telefonnummer 02603/972-434 (Frau Heil) zur Verfügung.

Stufe	Bereinigtes Einkommen		bei Familien mit Kindergeldbezug für				
	monatlich bis	jährlich bis	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	mehr als 4 Kinder
I	1.850,00 €	22.200,00 €	87,00	65,00	44,00	0,00	0,00
II	2.350,00 €	28.200,00 €	99,00	74,00	50,00	0,00	0,00
III	2.850,00 €	34.200,00 €	128,00	96,00	64,00	0,00	0,00
IV	3.350,00 €	40.200,00 €	171,00	129,00	86,00	86,00	0,00
V	3.850,00 €	46.200,00 €	227,00	171,00	114,00	114,00	0,00
VI	über 3.850,00 €	über 46.200,00 €	284,00	214,00	142,00	142,00	0,00

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Kindertagesstätten
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems

Blatt 2



Berechnungsbogen zur Feststellung des Elternbeitrages

Rechtsgrundlage: § 82 SGB XII i. V. m. der VO zu § 82 SGB XII

Kindertagesstätte: _____

Netto-Einkommen aus nichtselbständiger / selbständiger Arbeit - bei monatlichen Schwankungen bitte Durchschnitt der letzten 3 Monate angeben, ansonsten Angabe des letzten Monats - Jahressonderzahlungen (z.B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld) sind unter dem Punkt „Andere Einkünfte“ zu 1/12 aufzuführen	monatliche Beträge
Name Vater:	
Name Mutter:	
Andere Einkünfte	monatliche Beträge
Arbeitslosengelder	
Krankengeld, Renten	
Elterngeld (sofern es 300,00 € monatlich übersteigt)	
Ehegatten-Unterhalt	
Kindes-Unterhalt für das betreffende Kind	
Unterhaltsvorschuss für das betreffende Kind	
Kindergeld/Kindergeldzuschlag für das betreffende Kind	
Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- u. Weihnachtsgeld, Prämien)	
Sonstige Einnahmen (z.B. Zinsen, Miete, Steuer-Rückerstattung)	
Summe monatliches Netto-Einkommen:	
Ermittlung der anrechenbaren Belastungen	monatliche Beträge
Privathaftpflichtversicherung	
Unfallversicherung	
Risiko-Lebensversicherung (keine kapitalbildende Lebensversicherung)	
geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EinkommenssteuerG	
Hausrat-/Glasversicherung	
Private Kranken- und Pflegeversicherung (Beamte/Selbständige)	
Unterhaltszahlungen (besondere Belastungen)	
Arbeitsmittelpauschale (5,20 Euro je Monat, je nichtselbständig tätiger Person)	
Fahrtkosten	
▪ Preis der Monatskarte (Bus/Bahn)	
▪ 5,20 Euro je km einfache Strecke (max. 40 km/Monat)	
Summe der anrechenbaren Belastungen:	
Ermittlung des bereinigten Netto-Einkommens	
Monatliches Netto-Einkommen	
./ anrechenbare monatliche Belastungen	
Bereinigtes monatliches Netto-Einkommen:	

Mir ist bekannt, dass, wer wesentlich falsche oder unvollständige Angaben macht, wegen Betrug strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch).

Ort, Datum _____

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten _____

E-Mail: _____

Tel.: _____



Erklärung zur Elternbeitragsfeststellung

Nachname, Vorname des Kindes		Geburtsdatum	
Nachname, Vorname der Sorgeberechtigten Personen			
Telefon		E-Mail	
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Name der Kindertagesstätte			
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Besuch der Kindertagesstätte			
ab		bis	

Hiermit wird erklärt, dass das nach dem Berechnungsbogen ermittelte Familieneinkommen in folgende Stufe einzuordnen ist:

Zahl der Kinder im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen bezogen werden:

Der Elternbeitrag beträgt somit monatlich:

_____ Euro

Wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht, kann wegen Betruges strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch). Bei Einkommensveränderungen, die eine Einordnung in eine andere Stufe bedingen, bin/sind ich/wir verpflichtet diese anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten